



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Ausbildungstarifvertrag

**für Beschäftigte
des Glaser-Handwerkes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	10.07.2023
Gültig ab:	10.07.2023
Kündbar zum:	31.08.2025
Frist:	3 Monate zum Monatsende

Ausbildungstarifvertrag

Zwischen dem

**Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg,
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks,
Otto-Wels-Str. 11, 76189 Karlsruhe**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart**

andererseits wird folgender Ausbildungstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

räumlich: für Baden-Württemberg;

fachlich: Es gilt der fachliche Geltungsbereich aus § 1 Manteltarifvertrag für das Glaserhandwerk Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung.

persönlich: für alle Auszubildenden.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der IG Metall und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

§ 2 Ausbildungsvergütung

1. Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat soll so bezahlt werden, dass diese spätestens am 10. des folgenden Monats dem Auszubildenden zur Verfügung steht.
2. Die tariflichen Ausbildungsvergütungen werden ab 01.12.2023 gemäß der Tabelle neu festgelegt. Die Tabelle bleibt bis zum 31.08.2025 in Kraft.

Die Ausbildungsvergütung beträgt

bis 30.11.2023 monatlich brutto

im 1. Ausbildungsjahr	835,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	900,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	955,00 €

ab 01.12.2023 monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	895,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	960,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.015,00 €

ab 01.12.2024 monatlich brutto

im 1. Ausbildungsjahr	925,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	990,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.045,00 €

3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf eine Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.

4. Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu bezahlen.
5. Nach Abschluss der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlussprüfung ist dem Auszubildenden die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 40 Berufsbildungsgesetz.

§ 3 Mehrarbeit

Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die in § 5 MTV festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde zusätzlich zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 % der Ausbildungsvergütung.

§ 4 Ausfallzeiten

1. Für die infolge des Besuchs der Berufsschule ausfallende Arbeitszeit und bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung im Sinne des § 9 MTV ist die Ausbildungsvergütung weiter zu bezahlen.
2. Auszubildenden ist bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

§ 5 Betriebliche Sonderzahlungen

(zusätzliches Urlaubsgeld, anteiliges 13. Monatseinkommen)

Auszubildende erhalten als betriebliche Sonderzahlung im

1. Ausbildungsjahr	100,00 €
2. Ausbildungsjahr	150,00 €
3. Ausbildungsjahr	250,00 €.

Die Auszahlung der betrieblichen Sonderzahlung erfolgt im Dezember für das jeweils begonnene Ausbildungsjahr in voller Höhe.

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Auszubildende erhalten nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 27,00 € monatlich.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bestehende günstigere betriebliche bzw. ausbildungsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Ausbildungstarifvertrages nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 10.07.2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.08.2025, gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Sindelfingen, 10.07.2023

Fachverband Glas Fenster Fassade
Baden-Württemberg
Karlsruhe

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Friedrich Brüderlin
(Vorsitzender des Tarifausschusses)

Roman Zitzelsberger
(Bezirksleiter)

Waldemar Dörr
(Hauptgeschäftsführer)

Ivan Curkovic
(Bezirkssekretär)